

## Die Eckpunkte der Corona-Kurzarbeit Phase 4

Für die Corona-Kurzarbeit Phase 4, gültig von 1. April 2021 bis 30. Juni 2021, haben sich Sozialpartner und Bundesregierung auf die folgenden Eckpunkte geeinigt:

- Fortführung der Corona-Kurzarbeit zu gleichen Bedingungen wie in Phase 3, wodurch sich nur geringfügige Änderungen der Sozialpartnervereinbarung ergeben. Die Eckpunkte bleiben bis Juni 2021 im Wesentlichen gleich:
  - Nettoersatzrate bleibt bei 80 bis 90 %.
  - Die Arbeitszeit kann im Normalfall auf bis zu 30 % reduziert werden.
  - In Branchen, die von behördlichen Schließungen betroffen sind, ist auch eine Unterschreitung dieser Mindestarbeitszeit möglich.
- Stärkerer Fokus auf Aus- und Weiterbildung in der Kurzarbeit Phase 4 und gemeinsame Bewerbung von Bildungsmaßnahmen sowie Darstellung des Bildungsangebots durch Sozialpartner und AMS. Betriebe bekommen 60 % vom AMS rückerstattet, wenn sie ihre Mitarbeiter während Kurzarbeit qualifizieren lassen.
- Die Erleichterungen für vom Lockdown betroffene Branchen bleiben bestehen, z.B. weiterhin Entbindung von der Steuerberaterpflicht bei Unternehmen, die im Lockdown sind oder nur für die Zeit des Lockdowns Kurzarbeit beantragen.
- Die Gewerkschaften werden auch auf Anträge unter 30 % Arbeitszeit gegenüber dem AMS innerhalb von 72 Stunden reagieren.
- Ziel ist nach Phase 4 ein schrittweiser Ausstieg aus der Corona-Kurzarbeit – nach Juni soll, wenn es die gesundheitliche Situation und die Lage am Arbeitsmarkt zulässt, ein adaptiertes Angebot zur Erhaltung bestehender Jobs bereitgestellt werden.

## Antragstellung auf Kurzarbeit

**Während des Lockdowns beginnende** (Erst- und Verlängerungs-) Projekte müssen jeweils **bis zum 20. des Folgemonats** beantragt werden. (Also im Jänner beginnende bis 20.2., im Februar beginnende Vorhaben bis 20.3.2021 | **Achtung:** Für Vorhaben, die zwischen 1.3.2021 und 9.3.2021 beginnen, endet die Frist, voraussichtlich bereits am 31.3.2021)

**Nach wie vor gilt:** Unternehmen, die bereits im Oktober 2020 ein Kurzarbeitsbegehren mit einer Arbeitszeit von 30 % oder mehr beantragt haben, können nachträglich ein Änderungsbegehren mit einem höheren Arbeitszeitausfall bis zum Ende des bewilligten Kurzarbeitszeitraumes stellen. Änderungsbegehren mit einer Arbeitszeit unter 30 % ist die Beilage 2 der Sozialpartnervereinbarung anzuschließen. Auch die Beilage 2 ist zu unterschreiben.

### **Hinweis:**

Auf Grund der Komplexität kommt es immer wieder zu Fehlern, die dazu führen, dass sich die Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe verzögert oder im schlimmsten Fall nicht erfolgen kann.